



Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(41) Vereinsinterne Schiedsgerichtsbarkeit

1. Vereinsintern oder staatlich?

Besteht ein vereinsinternes Schiedsgericht, so besteht in vielen Vereinen die Regelung, die Anrufung des staatlichen Gerichts sei ausgeschlossen. Ob es eine möglichst gerichtsfreie Vereinsstrafgewalt geben soll oder alle Maßnahmen des Vereins gerichtlich überprüfbar sein sollen, ist immer noch und immer wieder umstritten. Es ist aber davon auszugehen, daß die Gerichte Verwaltungsakte von Vereinsorganen gegenüber Mitgliedern in vollem Umfang nachprüfen können. Die Gerichte können daher überprüfen, ob die Tat wirklich begangen ist (Tatsachenkontrolle), ob das vorgeworfene Verhalten wirklich einen satzungsgemäßen Tatbestand erfüllt (Subsumtionskontrolle) und schließlich, ob die Sanktion angemessen ist (Strafzumessungskontrolle), s. Wagner, Verein und Verband, Rn. 418.

2. Echtes Schiedsgericht?

Vereine (und Parteien) können Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und dem Verein/der Partei oder einem ihrer Gebietsverbände, die sich auf das Mitgliedsverhältnis beziehen, einem echten Schiedsgericht zuweisen, für das gemäß § 1066 ZPO die Vorschriften der §§ 1025 ff. ZPO entsprechend gelten. Es steht Vereinen oder Parteien darüber hinaus frei, ob sie die obligatorisch zur Schlichtung oder Streitentscheidung entsprechender Streitigkeiten zu bildenden Schiedsgerichte als „echte“ Schiedsgerichte im Sinne von § 1066 ZPO oder als interne Vereinsschiedsgerichte einrichten. Ist ein Vereins- oder auch ein Schiedsgericht vorgesehen, so müssen in der Satzung nicht nur dessen Zusammensetzung, sondern auch die wesentlichen Einzelheiten des Verfahrens geregelt werden.

3. Entscheiden oder schlichten?

Rechtsprechung zu betreiben ist schwer genug. Innerhalb der Parteimaxime (die Parteien entscheiden selbst, was sie vortragen und entschieden haben wollen) kann jede Partei alle Mögliche erzählen und auch noch die absurdesten Behauptungen einem Richter unterbreiten, der dies dann auch noch entscheiden muß. Damit ist die Sache vom Tisch, die Parteien aber nicht unbedingt glücklicher als zuvor. Aus der früher weiter verbreiteten Schlichtung, etwa durch einen Ältestenrat oder einen Streitschlichter ist ein Verfahren wie die Mediation geworden. Als Modell der außergerichtlichen Konfliktlösung bietet diese die Möglichkeit, Konflikte in einem transparenten Verfahren selbst aufzugreifen und mit Hilfe eines Mediators als neutralem Vermittler autonom zu lösen. Im Mittelpunkt des Verfahrens stehen die Interessen der

Parteien. Gegenüber einem auf die Bewertung der Rechtslage fokussierten Gerichtsverfahren hat die Mediation mithin den Vorteil, dass die Betroffenen selbst viel besser etwaige ökonomische oder persönliche Gesichtspunkte berücksichtigen und so die bestmögliche Lösung mit einem Maximum an Akzeptanz vereinbaren können. Die Mediation nach bisherigem Verständnis ist ein außergerichtliches Konfliktlösungsverfahren zwischen allen am Konflikt Beteiligten (s. BMJ „Mediation“).

4. Aktuelle WEBINARE

Am Mittwoch, **30.11.2022** (09:30-11:00 Uhr) ziehen wir ein Resumee zu den Entwicklungen der einzelnen Bereiche im Vereins- und Verbandsrecht 2022 mit dem Schwerpunkt auf Finanzen und Planung.

Anmeldung unter: <https://attendee.gotowebinar.com/register/3715994586741093388>

Beim Webinar am Mittwoch, **07.12.2022** (09:30-11:00 Uhr) wird der Schwerpunkt gesetzt auf den Jahresabschluss Vereinsrecht.

Anmeldung unter: <https://attendee.gotowebinar.com/register/1907367228282180879>

Auf der Website www.wagner-vereinsrecht.com ist unser aktuelles Webinarprogramm hinterlegt: <https://wagner-vereinsrecht.com/de/download/405>, das wir in den nächsten Tagen aktualisieren werden.

5. Praxistip

Streit kann die Atmosphäre vergiften, Spaß und Motivation rauben und alle Beteiligten zermürben. Schlichter sind daher mehr denn je gefragt. Bleiben Sie in jeder Situation einigermaßen fröhlich,

Ihr

Jürgen Wagner

Literatur (Auswahl)

Website www.wagner-vereinsrecht.com

NEU: Wagner, Vereins- und Verbandsrecht 2022, steueranwaltsmagazin 2022, 170

Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl. 2022, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

(Hier bestellen: https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAIEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1IUAIUVenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQAvD_BwE)

Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Buchbeitrag (Länderteil Fürstentum Liechtenstein) mit Dr. Helmut Schwärzler, Schaan/Zürich/Zug in: Süß/Wachter, Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, 4. Aufl. 2022

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz
wagner@wagner-vereinsrecht.com
www.wagner-vereinsrecht.com <21.11.2022>

**Gesellschaftsrecht
Vereins- und Verbandsrecht**